

## **Anpassung RLP Pflege HF – Juni 2010**

---

### **Die Anrechenbarkeit des DN I wird in einem Anhang des RLP geregelt, dessen Formulierung die folgende ist:**

*Für Inhaberinnen und Inhaber eines vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DN I) sind zur Erlangung des Diploms Pflegefachfrau HF / Pflegefachmann HF 1200 Lernstunden erforderlich, davon zählen je 600 Lernstunden zum Lernbereich Schule und zum Lernbereich Praxis.*

*Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die zuständigen Bildungsanbieter (gemäss Ziffer 3.3.).*

*In jedem Fall muss das reguläre Qualifikationsverfahren absolviert werden.*

### **Die Regelung für den berufsbegleitenden Bildungsgang wird im RLP wie folgt formuliert:**

*Der Bildungsgang kann auch berufsbegleitend angeboten werden. Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen wird eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorausgesetzt. Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen gemäss Ziff. 4.5 bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden.*

*Beim berufsbegleitenden Bildungsgang mit einschlägigem EFZ wird die Berufstätigkeit mit 720 Lernstunden angerechnet; beim berufsbegleitenden Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ wird die Berufstätigkeit mit 1080 Lernstunden angerechnet.*

*Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Sie dauert jedoch im Falle eines ununterbrochenen Studienganges in der Regel maximal vier Jahre.*

ka/41.12/Anpassungen RLP Pflege HF-Juli 2010